

WA	II
04	10
-	o

MI	II
04	0.8
-	o

MI	III
04	10
-	o

An der Straße

Wetzlarer Straße

Km 51

Km 50

Km 49

Weg

130

Nachrichten der Stadt Solms



SOLMS

ALB-OBERBIEL-...
BIEL-OBERBIEL-NIEDERBIEL-...
BIEL-NIEDERBIEL-OBERBIEL-...
BIEL-NIEDERBIEL-OBERBIEL-...
EL-OBERBIEL-...
OBERBIEL-...
...-BURGSOLM...
...SOLMS-ALBSHAU...
...S-ALBSHAUSEN-OBERT...
...HAUSEN-OBERNDORF-BUR...
...OBERNDORF-BURGSOLMS-A...
...BURGSOLMS-ALBSHAUSEN-BURGS...
...OBERNDORF-BURGSOLMS-ALBSH...
...RF-BURGSOLMS-ALBSHAUSEN-OB...
...USEN-OBERNDORF-BURGSOL...
...BURGSOLMS-ALBS...

Jahrgang 18 Donnerstag, den 13. Juli 1995 Nummer 28



Kleine „Schleckermäulchen“

Amtliche Bekanntmachungen

Aus dem Rathaus wird berichtet

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtszeitraumes vom 1.1.77 - 30.06.78 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG). Alle Personen des Geburtszeitraumes v. 1.1.77 - 30.6.78, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadtverwaltung Solms, Oberndorfer Str. 20, Zimmer Nr. 1, zu den üblichen Sprechzeiten.

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepaß mitzubringen. Es empfiehlt sich auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Wir weisen darauf hin, daß nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Vorderdorf" Gemarkung Oberbiel

Bekanntmachung gem. § 12 BauGB in Verbindung mit § 2 (6) BauGB - MaßnahmenG

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Solms hat die Änderung des obengenannten Bebauungsplanes als Satzung beschlossen. Jedermann kann dieses Planwerk einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Die Änderung des Bebauungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gem. § 2 (6) BauGB - MaßnahmenG rechtsverbindlich.

Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung und Behebung von Fehlern ist unbeachtlich, wenn:

1. eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 + 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung
in Fällen der Nr. 1 nicht innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 nicht innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung (Bebauungsplan) schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 + 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung werden gem. § 12 BauGB in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Nachruf

Wir trauern um Herrn

Heinrich Lenzer

geb. am 10.03.22

gestorben am 26.06.95

Herr Lenzer war von 1960 bis 1971 Mitglied der Gemeindevertretung der ehemaligen Gemeinde Oberndorf und von 1971 bis Ende 1976 der Gemeinde Solms. Lange Jahre war Herr Lenzer Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Oberndorf.

Am 28.12.76 wurde er mit dem Ehrenbrief des Landes Hessen ausgezeichnet. Herr Lenzer setzte sich stets engagiert für die Interessen seiner Mitbürger ein. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren. Solms, im Juli 1995

Magistrat der
Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Solms

Solmser Ferienspiele 1995



Als Gedächtnisstütze geben wir nachstehend die Ferienprogrammtermine für die 2. Ferienwoche bekannt:

4/4.3.7 Vereinfachte Änderung von Bauleitplänen

Die in den vorhergehenden Kapiteln beschriebenen Verfahrensschritte zur Aufstellung von Bauleitplänen gelten grundsätzlich auch für deren Änderung, Ergänzung oder Aufhebung. Auch in diesen Fällen ist also ein vollständiges Bauleitplanverfahren durchzuführen. Hinzuweisen ist dabei auf die Möglichkeit, unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung zu verzichten und gemäß § 4 Abs. 2 die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung des Bauleitplanes durchzuführen. Unter festgelegten Voraussetzungen bietet jedoch das Baugesetzbuch in § 13 die Möglichkeit, die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes in einem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Diese Möglichkeit besteht für Bebauungspläne und Flächennutzungspläne.

1

Das vereinfachte Verfahren für die Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen gemäß § 13 Abs. 1 BauGB kann angewandt werden, wenn diese die Grundzüge der Planung nicht berühren. Dies ist dann der Fall, wenn sich die Planänderung unter der Wahrung der für die Zielsetzung und Grundkonzeption des Planes bedeutsamen Festsetzungen nur auf Einzelheiten bezieht und die Gesamtheit der wesentlichen planerischen Festsetzungen unangetastet bleibt. Das vereinfachte Verfahren bringt folgende Erleichterungen mit sich:

2

Bebauungsplan

- die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungs- oder Ergänzungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist nicht erforderlich
- es bedarf keiner frühzeitigen Bürgerbeteiligung, keiner Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und keiner öffentlichen Auslegung (§§ 3 und 4 BauGB)

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Vorderdorf" Gemarkung
Oberbiel

Begründung:

Der ursprüngliche Bebauungsplan weist die Hinterlandgrundstücke an der Wetzlarer Straße im Bereich der Parzellen 113 bis 124 als Dauerkleingärten aus.

Aufgrund des Vorhandenseins einer Zuwegungsmöglichkeit hat eine Untersuchung der Verwaltung hinsichtlich des Interesses der betroffenen Grundstückseigentümer auf Umzonung zu Mischgebiet mit einer damit verbundenen Bebauungsmöglichkeit stattgefunden. Im Ergebnis war lediglich die Umsetzung dieser Vorstellung im östlichen Planbereich herausgekommen.

Bei den einzelnen Festsetzungen wurde sich mit Mischgebiet am vorhandenen genehmigten Ausweisungsbereich orientiert. Lediglich die Ausnutzung mit zwei Vollgeschossen und einer reduzierten GfZ von 0,8 erfolgte unter Berücksichtigung der vorhandenen Bausubstanz. Gleichzeitig wurde im Planungsbereich die vorhandene Baugrenze von 5 m auf 3 m reduziert, um eine sinnvollere Ausnutzung der Fläche zu erreichen.

Solms, im Dezember 1994



Theiss, Erster Stadtrat

Ausschnitt

Niederschrift über die Sitzung des Magistrates vom

Niederschrift über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 23. 5. 1995

Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom

Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für BPU vom

Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für JKSS vom

14. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Vorderdorf" Gemarkung Oberbiel gemäß § 13 BauGB

Herr Klaus Becker trug als Vorsitzender des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt vor, daß eine Zustimmung zur vorliegenden Bebauungsplanänderung seitens des Bauausschusses nur empfohlen werden kann, wenn der Verfahrensweg vor Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung auf seine Zulässigkeit überprüft wurde.

Da nach Auskunft von Bürgermeister Jörg Ludwig eine entsprechende Auskunft nicht gegeben werden kann, beschließt die Stadtverordnetenversammlung unter dem Vorbehalt, daß der Verfahrensweg zulässig ist, die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Vorderdorf" Gemarkung Oberbiel auf der Basis des § 13 BauGB als Satzung.

1 Gegenstimme

Ausschnitt

Niederschrift über die Sitzung des Magistrates vom

Niederschrift über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom

Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom

Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für BPU vom 18.04.1995

Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für JKSS vom

TOP 2 Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Vorderdorf" Gemarkung Oberbiel gem. § 13 BauGB -Satzungsbeschluß-

Mit der Maßgabe, den Verfahrensweg vor Beschluß der Stadtverordnetenversammlung nochmals auf seine Zulässigkeit zu überprüfen, empfiehlt der Ausschuß bei einer Stimmenthaltung folgenden Beschluß:

"Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Vorderdorf" Gemarkung Oberbiel auf der Basis des § 13 BauGB als Satzung."



**STADT SOLMS
- DER MAGISTRAT -**

Datum 6. Februar 1995

Diktatzeichen Bö/Hof 

Dez. II Bgm.

V O R L A G E an

x	MAGISTRAT	TOP	10	am	14. 2. 95
+	Ausschuß BDU	TOP	2	am	18. 2. 95
X	Stadtverordnetenversammlung	TOP	14	am	23. 05. 95

Betreff: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Vorderdorf"
Gemarkung Oberbiel gem. § 13 BauGB

Anlage: 1 Bebauungsplanentwurf und Begründung

Antrag: Der Magistrat bzw. Ausschuß für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlußfassung:

"Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Vorderdorf" Gemarkung Oberbiel auf der Basis des § 13 BauGB als Satzung."

Begründung: siehe Anlage

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung vorgetragen HÜL / Bauüberwachungskartei

Haushaltsstelle: Namenszeichen:

B E S C H L U S S

des Magistrats vom:

14. Feb. 1995

Lfd.Nr.der Niederschr.: 10

Die Vorlage wird antragsgemäß genehmigt.

Zur Beglaubigung:



des Ausschusses für

vom: 18. 2. 95

Lfd.Nr.der Niederschr.: 2

Die Vorlage wird antragsgemäß genehmigt.

Zur Beglaubigung:



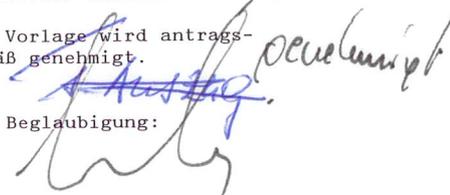
der Stadtverordnetenversammlung vom:

21. 01. 95

Lfd.Nr.der Niederschr.: 14

Die Vorlage wird antragsgemäß genehmigt.

Zur Beglaubigung:



Begründung:

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 12. 12.1994 die vereinfachte Änderung des vorliegenden Bebauungsplanes beschlossen, wobei die im Geltungsbereich betroffenen Flächen von Dauerkleingärten zu Mischbaufläche umgezont werden sollte.

Im Rahmen des Verfahrens waren weder seitens der beteiligten Träger öffentlicher Belange noch der Bürger Anregungen und Bedenken geäußert worden, weshalb die vorliegende B.-Planänderung samt Begründung als Satzung beschlossen werden kann.





LAHN-DILL-KREIS

Der Kreisausschuß

Kreisausschuß des Lahn-Dill-Kreises · Postfach 1940 · 35573 Wetzlar

Magistrat
der Stadt Solms
Postfach 11 40

35599 Solms



63 - Bauaufsicht

Amt: Herr Köppen

Auskunft erteilt: 3 60

Durchwahl-Nr. 0 64 41 / 4 07

Vermittlung: 0 64 41 / 40 70

Telefax: 0 64 41 / 40 72 14

Konten der Kreiskasse:

Sparkasse Wetzlar, Kto. 59
(BLZ 515 500 35)

Bezirkssparkasse Dillenburg, Kto. 8.3
(BLZ 516 500 45)

Landeszentralbank Wetzlar, Kt. 515/01 700
(BLZ 515 500 00)

Postscheckkonto Frankfurt/M., Nr. 3051-601
(BLZ 500 100 60)

Hausanschrift:

Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar
20. Dezember 1994

Ihr Schreiben vom
13.10.94

Ihr Aktenzeichen
Bö./Hi. EA

Unser Aktenzeichen
63 - kp-jä

Bebauungsplan Nr. 7 „Vorderdorf“, Gemarkung Oberbiel

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

am 25. Oktober 1994 fand an der Einmündung Wetzlarer Straße - In der Bitz eine Ortsbesichtigung statt, um vor Ort über eine Änderung des Bebauungsplanes zu sprechen. Dabei wurden von seiten der Bauaufsicht keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht.

Jetzt wurde der Bauantrag der Eheleute Müller, Oberbiel (Az.: 63/94 B 21 219) eingereicht. Bei dem Vergleich mit dem z. Z. gültigen Bebauungsplan stellten wir fest, daß der Standort des geplanten Wohnhauses über 50 % in der nicht überbaubaren Fläche liegt. Die Örtlichkeit sieht aber ganz anders aus.

Unser Vorschlag wäre, im Zuge der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 auch die jetzige Straßenführung mit einzubeziehen, da diese nicht mehr mit dem Bebauungsplan übereinstimmt.

Hochachtungsvoll

i. A.

Köppen

A U S S C H N I T T

aus der Niederschrift über die Sitzung des Magistrates vom: 12.12.54
aus der Niederschrift über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom:
aus der Niederschrift über die Sitzung des Haupt-und Finanzausschusses vom:
aus der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung
und Umwelt vom:
aus der Niederschrift des Ausschusses für Jugend,Kultur,Sport u. Soziales vor

8. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Vorderdorf" Gemarkung Oberbiel gem. § 13 BauGB

Die Mitglieder des Magistrats nehmen das Verhandlungsergebnis der Verwaltung zur Kenntnis und beschließen gem. beigefügtem Vorentwurf, den Bebauungsplan Nr. 7 "Vorderdorf" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB zu ändern.

// Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Parzellen sind in der Anlage nochmals besonders dargestellt.

VORLAGE an

X MAGISTRAT

TOP

8

am 12.12.94

Ausschuß

TOP

am

Stadtverordnetenversammlung

TOP

am

Betreff: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Vorderdorf"
Gemarkung Oberbiel gem. § 13 BauGB

Anlagen: 3 - Vorentwurf und Lageskizze - Begründung

Antrag: Die Mitglieder des Magistrats nehmen das Verhandlungsergebnis der Verwaltung zur Kenntnis und beschließen gem. beigefügtem Vorentwurf, den Bebauungsplan Nr. 7 "Vorderdorf" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB zu ändern.

Begründung: siehe Anlage

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung

vorgetragen HÜL/Bauüberwachungskartei

Haushaltsstelle:

Namenszeichen:

B E S C H L U S S

des Magistrats vom 12.12.94 des Ausschusses für

der Stadtverordnetenvers.
vom

Lfd.Nr. der Niederschr.: 8

vom

Lfd.Nr. der Niederschr.:

Lfd.Nr. der Niederschr.:

Die Vorlage wird antragsgemäß genehmigt.

Die Vorlage wird antragsgemäß genehmigt.

Die Vorlage wird antragsgemäß genehmigt.

Zur Beglaubigung:

Zur Beglaubigung:

Zur Beglaubigung:

Begründung:

Am 02.08.1994 beschloß der Magistrat, mit den Hinterliegereigentümern im Bereich der "Wetzlarer Straße" Verhandlungen mit dem Ziel zu führen, die im Bebauungsplan Nr. 7 "Vorderdorf" ausgewiesenen Kleingartenflächen als Wohnbau- und Siedlungsflächen umzuwandeln.

Als Anlage ist ein Lageplanauszug beigefügt, aus dem das Ergebnis dieser Verhandlungen unschwer abzulesen ist. Lediglich die Eigentümer der Grundstücke 119 und 124 haben sich mit einer Umzonung einverstanden erklärt.

Aus technische Gründen ist somit diese Umzonung auf die Im Bebauungsplanentwurf ausgewiesene Fläche zu beschränken.

In Vorgesprächen mit der UNB und der Bauaufsicht haben diese die Akzeptanz des Verfahrens erklärt.